Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2272

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 6231/67

Bonn, den 16. November 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Beamtenstatut der Europäischen Gemeinschaften

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Oktober 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Gerichtshofes zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Wegen der Eilbedürftigkeit ist voraussichtlich damit zu rechnen, daß der Rat den Vorschlag noch bis Ende des Jahres verabschiedet.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rats und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 7 bis 15,

gestützt auf den Auftrag, den die Kommission nach Anhang I zum Vertrage über die Einsetzung eines gemeinsamen Rats und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhalten hat,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften zu erlassen.

Dieses Statut und diese Beschäftigungsbedingungen sollen einerseits den Gemeinschaften die Mitarbeit von Bediensteten sichern, die in bezug auf Unabhängigkeit, Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen und unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen sind; sie sollen andererseits den Bediensteten die Möglichkeit geben, ihre Aufgaben unter Voraussetzungen zu erfüllen, die ein reibungsloses Arbeiten der Dienststellen am besten gewährleisten.

Es ist erforderlich, die Bestimmungen und das Verfahren festzulegen, nach denen die Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften sowie die Personen, auf die Artikel 13 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen gleichfalls anwendbar ist, zu der in diesem Artikel vorgesehenen Steuer auf die Bezüge herangezogen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Artikel 1

An die Stelle des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl tritt das in Artikel 2 dieser Verordnung vorgesehene Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

An die Stelle der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl treten die in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 2

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sich nach den Vorschriften des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Geltung hatten, und zwar vorbehaltlich folgender Änderungen:

1. An die Stelle der Überschrift „Statut der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft" tritt die Überschrift „Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften".

2. Artikel 7

   Im zweiten Absatz Unterabsatz 2 werden nach den Worten „den Verträgen zur Gründung der Gemeinschaften" die Worte: „oder im Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rats und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften" eingefügt.

3. Artikel 17, 18

   An die Stelle der Worte: „der Gemeinschaft ..., der er angehört" und der Worte: „der Ge-

meinschaft ..., der er angehört" treten die Worte: „der Gemeinschaften" und „den Gemeinschaften".

4. Artikel 24

   Im ersten Absatz treten an die Stelle der Worte: „jede Gemeinschaft leistet ihrem Beamten Beistand" die Worte: „die Gemeinschaften leisten ihren Beamten Beistand."

   In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte: „Sie ersetzt" die Worte: „Sie ersetzen".

5. Artikel 64

   Im zweiten Absatz treten an die Stelle der Worte: „Von den Räten im gegenseitigen Einvernehmen auf Vorschlag der Kommissionen ... festgesetzt" die Worte: „vom Rat auf Vorschlag der Kommission ... festgesetzt."

6. Artikel 65

   Im ersten Absatz erster Unterabsatz treten an die Stelle der Worte „Die Räte überprüfen" und „die Kommissionen" die Worte: „der Rat überprüft" und „die Kommission".

   Im zweiten Unterabsatz treten an die Stelle der Worte: „die Räte prüfen" die Worte: „der Rat prüft".

   Im zweiten Absatz treten an die Stelle der Worte: „die Räte beschließen im gegenseitigen Einvernehmen" die Worte: „der Rat beschließt". Im dritten Absatz treten an die Stelle der Worte „beschließen die Räte auf Vorschlag der Kommissionen" die Worte „beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission".

7. Artikel 82

   Im zweiten Absatz treten an die Stelle der Worte „beschließen die Räte gemäß Artikel 65 Absatz 1" und „beschließen sie gleichzeitig nach dem in Artikel 65 Absatz 3 genannten Verfahren" die Worte: „beschließt der Rat gemäß Artikel 65 Absatz 1" und: „beschließt er gleichzeitig nach dem in Artikel 65 Absatz 3 genannten Verfahren".

8. Artikel 83

   a) In Absatz 1 wird ein zweiter Unterabsatz mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission über die Verwendung der Guthaben des in Artikel 83 Absatz 1 des früheren Statutes der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Versorgungsfonds."

   b) In Absatz 4 treten an die Stelle der Worte: „auf Veranlassung der Räte" die Worte: „auf Veranlassung des Rats."

9. Artikel 91

   Im ersten Absatz treten an die Stelle der Worte „einer der Gemeinschaften" die Worte „den Gemeinschaften".

10. Titel VIII

    In der Überschrift des Titels treten an die Stelle der Worte: „der Europäischen Atomgemeinschaft" die Worte: „der Gemeinschaften".

11. Artikel 92

    Im ersten Absatz treten an die Stelle der Worte: „Beamten der Europäischen Atomgemeinschaft" die Worte: „Beamten der Gemeinschaften".

12. Artikel 93, 95, 99 und 100

    In diesen Artikeln treten an die Stelle der Worte: „der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft" und der Worte: „die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft" die Worte: „der Rat" und „die Kommission".

13. Artikel 107

    Im dritten Absatz treten an die Stelle der Worte: „die Gemeinschaft, der er angehört" und der Worte: „von der Gemeinschaft" die Worte: „an die Gemeinschaften" und die Worte: „von den Gemeinschaften".

14. Anhang I, A

    Punkt A wird wie folgt geändert:

    a) für die Laufbahn A 1 wird nach der Bezeichnung „Generaldirektor" die Bezeichnung „Stellvertretender Generaldirektor" eingesetzt;

    b) bezüglich der Bezeichnung „L/A 4" werden die Worte „Leiter der Übersetzungsabteilung" und „Leiter der Dolmetscherabteilung" gestrichen.

15. Anhang I, B

    In der Überschrift treten an die Stelle der Worte: „der Europäischen Atomgemeinschaft" die Worte: „der Gemeinschaften".

16. Anhang III, Artikel 1

    In Absatz 1 Buchstabe a treten an die Stelle der Worte: „Auswahlverfahren innerhalb der Gemeinschaft oder der drei europäischen Gemeinschaften" die Worte: „Auswahlverfahren innerhalb der Gemeinschaften".

17. Anhang VII, Artikel 4 a, 14 a, 14 b

    An die Stelle der Worte: „die Räte" tritt der Ausdruck: „der Rat".

18. Anhang VII, Artikel 13, und Anhang VIII, Artikel 11, 12, 13

    An die Stelle der Worte: „die Gemeinschaft, der er angehört" treten die Worte: „die Gemeinschaften".

19. Anhang VIII, Artikel 11, 46

    An die Stelle der Worte: „einer der Gemeinschaften" und „einer der Gemeinschaften" treten die Worte: „die Gemeinschaften" und „den Gemeinschaften".

20. Anhang VIII, Artikel 12 a

    Nach Artikel 12 vom Anhang VIII des Statuts wird ein neuer Artikel 12 a mit folgendem Wortlaut eingesetzt:

    „Artikel 12 a

    Unbeschadet der in Artikel 12 von Anhang VIII des Statuts getroffenen Regelung hat der Beamte, der vor dem 30. Juni 1970 endgültig aus dem Dienst ausscheidet und der gemäß Artikel 77 des Statutes Anspruch auf ein nach dem Alter bemessenes Ruhegehalt hat, das Recht, zwischen diesem Ruhegehalt und einem Abgangsgeld zu wählen, das nach Maßgabe von Artikel 12 von Anhang VIII des Statuts berechnet wird."

21. Anhang VIII, Artikel 45

    Im zweiten Absatz treten an die Stelle der Worte: „im Namen der Gemeinschaft, der der betreffende Beamte angehört" die Worte: „im Namen der Gemeinschaften". In Absatz 4 treten an die Stelle der Worte: „Länder der Gemeinschaft" die Worte: „Länder der Gemeinschaften".

22. Anhang VIII, Artikel 47

    Es muß heißen:

    „Ist die Dienstunfähigkeit oder der Tod eines Beamten auf das Verschulden eines Dritten zurückzuführen, so gehen die Rechte des Beamten oder seiner Rechtsnachfolger in einem Rechtsstreit gegen den haftpflichtigen Dritten von Rechts wegen in den Grenzen der Verpflichtungen, die sich für die Gemeinschaften aus der Versorgungsordnung ergeben, auf die Gemeinschaften über".

23. Anhang VIII, Artikel 51

    An die Stelle der Worte: „der Gemeinschaft, der er angehörte" und der Worte: „die Gemeinschaft, der der Bedienstete angehörte, übernimmt" treten die Worte: „der Gemeinschaften" und die Worte: „die Gemeinschaften übernehmen".

Das obenbezeichnete Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Durchführungsverordnungen, die von den Räten der EWG und der EAG erlassen worden sind, und die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft befinden, gelten für die Beamten, früheren Beamten und ihre Rechtsnachfolger, denen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Rechtsvorteile des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft oder des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zuerkannt worden waren.

Für die Beamten, auf die Artikel 92 des früheren Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beim Inkrafttreten dieser Verordnung anwendbar war, bleiben die Artikel 93 bis 105 dieses Statuts anwendbar.

Artikel 3

Die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften bestimmen sich nach den Vorschriften der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Geltung hatten, und zwar vorbehaltlich folgender Änderungen:

1. Artikel 1

   An die Stelle der Worte: „eine der Gemeinschaften" treten die Worte: „die Gemeinschaften".

2. Artikel 2

   In Absatz c werden nach den Worten: „die Verträge zur Gründung der Gemeinschaften" die Worte: „oder der Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rats oder einer gemeinsamen Kommission der Gemeinschaften" eingefügt.

3. Artikel 5

   An dies Stelle der Worte: „eine der Gemeinschaften" treten die Worte: „eines der Organe der Gemeinschaften".

4. Artikel 10, 94, 95

   Die Wort: „die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft" werden ersetzt durch die Worte: „die Kommission".

5. Artikel 33, 40

   An die Stelle der Worte: „eine der drei Europäischen Gemeinschaften" treten die Worte: „der Gemeinschaften".

6. Artikel 42

   In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte: „der Haushalt der Gemeinschaft, aus dem der Bedienstete seine Bezüge erhält" treten die Worte: „der Haushalt der Gemeinschaften".

7. Artikel 43, 48 und 75

   An die Stelle der Worte: „der Gemeinschaft, der der Bedienstete angehört," und der Worte: „der Gemeinschaft, der er angehört" treten die Worte „den Gemeinschaften".

8. Artikel 70, 98

   An die Stelle der Worte: „eine der drei Europäischen Gemeinschaften" treten die Worte: „die Gemeinschaften".

9. Artikel 94, 95

   An die Stelle der Worte: „der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft" treten die Worte: „der Rat".

Die obenbezeichneten Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie die von den Räten der EWG und der EAG erlassenen Durchführungsverordnungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft sind, gelten für alle sonstigen Bediensteten, die bei einer der Europäischen Gemeinschaften beim Inkrafttreten dieser Verordnung tätig sind.

Artikel 4

Die Verordnungen Nr. 32/62/EWG, Nr. 12/62/EAG der Räte zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Gemeinschaft, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung Geltung hatte, gilt für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften vorbehaltlich folgender Änderungen:

1. Artikel 1

   An die Stelle der Worte: „in Artikel 12 Absatz 1" treten die Worte: „in Artikel 13 Absatz 1;"

2. Artikel 3

   In Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Worte: „Die Räte legen auf Vorschlag der Kommissionen fest" ersetzt durch die Worte: „der Rat legt auf Vorschlag der Kommission fest".

3. Artikel 10

   In Absatz 2 werden die Worte: „die Räte erlassen auf Vorschlag der Kommissionen" ersetzt durch: „Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission".

4. Artikel 11

   Im ersten Unterfall treten an die Stelle der Worte: „Mitglieder der Kommissionen" die Worte: „Mitglieder der Kommission".

5. Artikel 12

   Die Worte: „Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nach Artikel 15 Absatz 1 des Protokolls" werden ersetzt durch die Worte: „Der Rat, nach Artikel 16 Absatz 1 des Protokolls".

Die vom Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und vom Rat der Europäischen Atomgemeinschaft in Anwendung der in diesem Artikel bezeichneten Verordnung erlassenen Verordnungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in Geltung waren, gelten für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KAPITEL II

Artikel 5

Bis zum 30. Juni 1968 kann die Kommission beschließen, einen Beamten in eine Planstelle einzuweisen, die der Laufbahn unmittelbar unter derjenigen Laufbahn zugeordnet ist, der seine Besoldungsgruppe angehört.

Auf den von einem solchen Beschluß betroffenen Beamten wird auf seinen Antrag und ungeachtet seiner Besoldungsgruppe eine auf Grund von Artikel 6 Absätze 1 und 2 getroffene Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst angewandt.

Artikel 6

1. Im dienstlichen Interesse, zum Zwecke der Rationalisierung ihrer Dienststellen oder um Erfordernissen Rechnung zu tragen, die sich aus einer Verringerung der Planstellenzahl ergeben, wird die Kommission bis zum 30. Juni 1968 ermächtigt, gegenüber ihren Beamten der Besoldungsgruppe A 1, A 2 und A 3 Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst im Sinne von Artikel 47 des Statuts zu treffen.

2. Beabsichtigt die Kommission, gegenüber Beamten der Besoldungsgruppe A 3 die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, so legt sie das Verzeichnis der von dieser Maßnahme betroffenen Beamten nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses und unter Berücksichtigung der Eignung, der Leistung, der dienstlichen Führung, der familiären Verhältnisse und des Dienstalters des Beamten fest.

   Der in dieses Verzeichnis aufgenommene Beamte kann zwischen einer Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels und einer Maßnahme zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wählen. Im letztgenannten Fall finden die Absätze 3, 4 und 5 von Artikel 41 des Statuts Anwendung.

   Der Beamte, der sich für eine Maßnahme entscheidet, die seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bewirkt, hat, wenn er seiner Rechte nicht verlustig gehen will, seine Wahl innerhalb eines Monats vom Tage der Mitteilung seiner Aufnahme in das in Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorgesehene Verzeichnis an gerechnet bekanntzugeben.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen stellen keine Disziplinarmaßnahmen dar.

4. Bis zum 30. Juni 1968 und unbeschadet der in Absatz 2 dieses Artikels getroffenen Regelung kann die Kommission keine Verfügung zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder der Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen treffen.

Artikel 7

1. Der Beamte, der von einer solchen Maßnahme betroffen ist, kann folgendes beanspruchen:

   a) für einen Zeitabschnitt von einem Jahr eine monatliche Vergütung in Höhe der letzten tatsächlich gezahlten Dienstbezüge;

b) für einen Zeitabschnitt, der sich nach der Tabelle in Absatz 2 errechnet, eine monatliche Vergütung in Höhe von

— 80 % seines Grundgehaltes während der fünf folgenden Jahre,

— 70 % seines Grundgehaltes während der übrigen Zeit.

Der Anspruch auf die Vergütung erlischt an dem Tage, an dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

2. Um an Hand des Lebensalters des Beamten den Zeitabschnitt zu bestimmen, währenddessen er Anspruch auf die in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Vergütung hat, ist der in der nachstehenden Tabelle festgelegte Koeffizient auf seine Dienstzeit anzuwenden; dieser Zeitabschnitt wird gegebenenfalls auf den vorhergehenden Monat abgerundet.

Alter	%	Alter	%	Alter	%	Alter	%	Alter	%
20	18	30	33	40	48	50	63	60	78
21	19,5	31	34,5	41	49,5	51	64,5	61	79,5
22	21	32	36	42	51	52	66	62	81
23	22,5	33	37,5	43	52,5	53	67,5	63	82,5
24	24	34	39	44	54	54	69		
25	25,5	35	40,5	45	55,5	55	70,5		
26	27	36	42	46	57	56	72		
27	28,5	37	43,5	47	58,5	57	73,5		
28	30	38	45	48	60	58	75		
29	31,5	39	46,5	49	61,5	59	76,5		

3. a) Auf die in diesem Artikel vorgesehene Vergütung wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 zweiter Unterabsatz des Statuts für das Land der Gemeinschaft festgelegte Berichtigungskoeffizient angewandt, in dem der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt.

b) Die Einkünfte des Betreffenden aus seiner neuen Tätigkeit werden von der in diesem Artikel vorgesehenen Vergütung insoweit in Abzug gebracht, als diese Einkünfte und diese Vergütung zusammen die letzten Dienstbezüge übersteigen, die der Beamte in Ausübung seines Amtes erhalten hat. Auf diese Bezüge wird der Berichtigungskoeffizient unter Buchstabe a angewandt.

4. a) Der Anspruch auf die Familienzulagen bleibt in voller Höhe bestehen, wenn der Beamte die in diesem Artikel vorgesehene Vergütung erhält.

b) Während der Zeit, in der der Vergütungsanspruch besteht, hat der Beamte für sich selbst und für die mitangeschlossenen Personen Anspruch auf die Leistungen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems der Organe der Europäischen Gemeinschaften, sofern er den Beitrag entrichtet, der dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entspricht und sofern er nicht durch ein anderes System gegen das Krankheitsrisiko versichert werden kann.

5. a) Während der Zeit, in der der Vergütungsanspruch besteht, erwirbt der Beamte weiterhin Ruhegehaltsansprüche, sofern in dieser Zeit die im Statut vorgesehenen Beiträge geleistet wurden. Für die Anwendung der in Artikel 5 des Anhangs VIII zum Statut vorgesehenen Vorschriften gilt diese Zeit als Dienstzeit.

b) Für die Anwendung von Artikel 77 des Statuts wird der Fall des Beamten, der Anspruch auf die Vergütung hat, dem des Beamten gleichgestellt, der im dienstlichen Interesse seiner Stelle enthoben worden ist.

c) Nach Ablauf dieser Zeit hat der Beamte, sofern er das Alter von fünfundfünfzig Jahren erreicht hat, Anspruch auf Ruhegehalt, ohne daß die in Anhang VIII Artikel 9 vorgesehene Kürzung vorgenommen wird.

6. a) Der Beamte hat für jedes unterhaltsberechtigte Kind im Sinne von Anhang VII Artikel 2 zum Statut Anspruch auf die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, falls er nach den vorstehenden Vorschriften vor sechzig Jahren den Anspruch auf Ruhegehalt erworben hat.

b) Für die Gewährung der Wiedereinrichtungsbeihilfe braucht der Beamte nicht der Fristerfordernis in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Anhangs VII zum Statut genügen.

7. Für die Anwendung des Artikels 107 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie des unter Artikel 2 letzter Unterabsatz dieser Verordnung fallenden Artikels 102 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird der Fall des Beamten, auf den Artikel 6 zutrifft, dem des Beamten gleichgestellt, auf den die Artikel 41 und 50 angewandt worden sind.

8. Die Steuer auf die vorstehend vorgesehene Abfindung wird nach den Verordnungen Nr. 32/62/EWG, Nr. 12/62/EAG der Räte zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Gemeinschaften festgesetzt.

Artikel 8

Der Beamte, der von den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Maßnahmen betroffen wird, kann die Anwendung der in den nachstehenden Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen beantragen.

1. a) Anstelle der in Artikel 7 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Vergütung kann der Beamte die Zahlung einer Abfindung in Höhe von zwei Dritteln des Gesamtbetrages der Vergütung beantragen, welcher ihm zustünde.

In diesem Fall finden die in Artikel 7 Absätze 1, 2, 3, 4 und 8 sowie in Artikel 9 vorgesehenen Bestimmungen keine Anwendung.

b) Beantragt der Beamte nicht die Anwendung der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Bestimmungen, so vermindert sich diese Abfindung um den Betrag der Beiträge, den der Beamte gemäß Artikel 7 Absatz 5 a) hätte zahlen müssen, wenn er nicht die Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes beantragt hätte.

2. a) Der Beamte kann endgültig auf die Geltendmachung seiner Versorgungsansprüche verzichten; er erhält ohne Rücksicht auf sein Alter oder die Dauer seiner Dienstzeit eine Abfindung, die sich nach den in Artikel 12 des Anhangs VIII zum Statut genannten Bedingungen richtet.

   In diesem Fall finden die in Artikel 7 Absätze 5, 6 a) und 8 sowie in Artikel 9 vorgesehenen Bestimmungen keine Anwendung.

   b) Für die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 12 Buchstabe c des Anhangs VIII zum Statut rechnet zur tatsächlich abgeleisteten Dienstzeit auch die Zeit, in der der Beamte Anspruch auf die in Artikel 7 vorgesehene Vergütung gehabt hat oder diese Vergütung erhalten hätte, wenn er nicht die Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 beantragt hätte, sowie die Zeit, die ihm gegebenenfalls nach Artikel 7 Absatz 7 angerechnet wird.

3. Der Beamte, der eine Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen wählt, muß dies innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahme mitteilen; nach Ablauf dieser Frist ist eine solche Wahl ausgeschlossen.

   Etwaige Beträge, die vor Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels als Vergütung gemäß Artikel 7 oder als Ruhegehalt gezahlt worden, werden auf die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Abfindung angerechnet.

4. Die Steuer auf die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Abfindungen wird nach den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnungen Nr. 32/62/EWG, 12/62/EAG der Räte zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Gemeinschaften vorgesehenen Bestimmungen festgesetzt.

Artikel 9

a) Die im letzten Unterabsatz von Artikel 2 dieser Verordnung sowie in Artikel 102 § 5 des Statuts der Beamten der EWG und der EAG bezeichneten Beamten mit Ausnahme derjenigen, die vor dem 1. Januar 1962 eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 des früheren EGKS-Statuts innehatten und auf die Artikel 6 Absatz 1 Anwendung findet, können beantragen, daß ihre vermögensrechtlichen Ansprüche nach Artikel 35 des früheren Personalstatuts der EGKS und Artikel 50 der früheren Personalordnung geregelt werden.

b) Die Beamten, die vor dem 1. Januar 1962 eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 des früheren Personalstatuts der EGKS innehatten, und auf die Artikel 6 Absatz 1 angewandt wird, können beantragen, daß ihre vermögensrechtlichen Ansprüche nach Artikel 42 des früheren Personalstatuts der EGKS geregelt werden.

Schlußbestimmung

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

Begründung

In Artikel 24 Absatz 1 zweiter Unterabsatz des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rats und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist der Erlaß des Statutes der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften vorgesehen.

Im übrigen macht die Fusion der Exekutivorgane eine Reorganisation der Dienststellen erforderlich.

Die in der Anlage wiedergegebenen Vorschläge bezwecken einerseits den Erlaß eines einheitlichen Statuts und einheitlicher Beschäftigungsbedingungen und andererseits die Festlegung besonderer statutärer Maßnahmen, die zeitweilig für die Beamten lediglich der Kommission gelten.

Da Artikel 24 Absatz 2 des genannten Vertrages die Vorschriften der Verträge abgeändert hat, nach denen die Änderung des Statuts möglich ist, kann allein Artikel 24 Absatz 1 die Rechtsgrundlage solcher Vorschläge sein.

Die Kommission glaubt jedoch, vorerst als einheitliches Statut lediglich die Vorschriften des EWG/EAG-Statuts mit bestimmten formellen Anpassungen und vereinzelten materiellen Änderungen vorschlagen zu sollen. Angesichts des der Kommission erteilten Auftrages und der darin genannten Frist dürfen nämlich die Festlegung von besonderen Maßnahmen, die die Reorganisation der Kommissionsdienststellen gestatten, und die vorgeschlagene Vereinheitlichung, die schon jetzt die Ausschaltung der Schwierigkeiten ermöglicht, die sich aus dem Vorhandensein verschiedener auf die Beamten ein und desselben Organs anwendbarer Statute ergeben könnten, keine Verzögerung erfahren.

Die Vorschläge sind in zwei Kapiteln zusammengestellt:

I.

Vorschriften zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften.

Artikel 1

Diese Vorschrift umfaßt die Ersetzung der beiden Statute und der beiden Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten EWG/EAG und EGKS durch ein einheitliches Statut und einheitliche Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 2

Vorbehaltlich einiger darin angegebenen Änderungen bestimmt sich das einheitliche Statut nach dem derzeitigen Text des EWG/EAG-Statuts.

Die Absätze 1 bis 7, 8 und Absatz b) bis 13, 15 bis 19 und 21 bis 23 umfassen nur formelle Anpassungen, die durch die Einsetzung eines gemeinsamen Rats und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften notwendig geworden sind, und die insbesondere darin bestehen, die Ausdrücke „die Räte", die „Kommissionen" und „Beamter einer der Gemeinschaften" durch die Ausdrücke „der Rat", „die Kommission" und „Beamter der Gemeinschaften" zu ersetzen.

Als Folge der auf der Grundlage des EWG/EAG-Statuts vorgenommenen Vereinheitlichung der Vorschriften über die Finanzierung der Versorgungsleistungen (Artikel 83 Absatz 1) übernimmt der Haushalt der Gemeinschaften nunmehr die Zahlung aller in der Versorgungsordnung vorgesehenen Leistungen. Die Kommission wird dem Rat angemessene Vorschläge bezüglich der Verwendung der Guthaben des im früheren EGKS-Statut vorgesehenenen Pensionsfonds unterbreiten (Artikel 2 Absatz 8 Unterabsatz 6 des Vorschlages).

Die in Absatz 14 Buchstabe a betreffend den Anhang I A des Statuts vorgeschlagene Änderung führt die Grundamtsbezeichnungen „Stellvertretender Generaldirektor" in der Besoldungsgruppe A 1 ein. Diese Änderung dürfte mit Rücksicht auf die Bedeutung der durch die Fusion der Exekutivorgane geschaffenen Dienste sowie den ganz besonders verstärkten Umfang der ihnen zufallenden Aufgaben erforderlich sein.

Absatz 14 Buchstabe b bezweckt die Übernahme — in das einheitliche Statut — der für die Sonderlaufbahn Sprachendienst im EGKS-Statut vorgesehenen Regelung, die mit dem allgemeinen Laufbahnsystem der Laufbahngruppe A besser übereinstimmt.

Die ungünstigen Auswirkungen, die ein Zusammentreffen der Entlassungen auf Grund der Rationalisierung und der Fälle des Ausscheidens von Beamten, die die Gemeinschaften verlassen und das Abgangsgeld einer Versorgung vorziehen, auf das geordnete Arbeiten der Dienststellen haben könnte, lassen es zweckmäßig erscheinen, vorübergehend während eines Zeitraums von zwei Jahren ein Optionsrecht zwischen dem Altersruhegehalt und dem Abgangsgeld vorzusehen (Artikel 2 Absatz 20 des Vorschlages).

Im vorletzten Absatz ist der Übergang der Beamten auf das einheitliche Statut vorgesehen. Der letzte Absatz umfaßt die Aufrechterhaltung der für die Beamten geltenden Übergangsbestimmungen, für die das erste EGKS-Statut bis zum 31. Dezember 1961 anwendbar war.

Artikel 3

In dieser Vorschrift wird die Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften vorgenommen.

Artikel 4

Gemäß Artikel 13 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften wird im Vorschlag die Anwendung der Verordnung über die Steuer zugunsten der Gemeinschaften auf die Beamten und sonstigen Bediensteten der drei Gemeinschaften ausgedehnt.

II.

Sondermaßnahmen, die zeitweilig für die Beamten der Kommission gelten

Die Maßnahmen, die im Rahmen der Rationalisierung der Dienststellen der Kommission in Aussicht genommen werden, sind verschiedenerlei Art.

Artikel 5

Mit dieser Vorschrift wird die Möglichkeit gegeben, die Verwendung des Beamten in einem Amt vorzusehen, das der Laufbahn entspricht, die unmittelbar unter der Laufbahn seiner Besoldungsgruppe liegt. Der betroffene Beamte behält seine Besoldungsgruppe, und die bezeichnete Maßnahme stellt kein Hindernis für den normalen Ablauf seiner Laufbahn dar; selbstverständlich hat er jedoch keinen Vorrang im Hinblick auf eine Versetzung in einen Dienstposten seiner Besoldungsgruppe. Die Verfügungen zur Anwendung dieser Maßnahmen müssen vor dem 30. Juni 1968 erlassen werden.

Nach dem letzten Absatz wird den von dieser Maßnahme betroffenen Beamten die Möglichkeit gegeben, ein endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst nach der in den Artikeln 6 und folgende getroffenen Regelung zu beanspruchen.

Artikel 6

In dieser Vorschrift sind die Bedingungen vorgesehen, unter denen Maßnahmen betreffend ein endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst getroffen werden können. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die Regelungen von Artikel 41 und 50 des Statuts nicht angemessen sind, um der bezeichneten Situation zu begegnen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß man beim derzeitigen Stand der Dinge den Anwendungsbereich dieser Maßnahmen auf die Beamten beschränken kann, die einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 1, A 2 und A 3 innehaben.

Angesichts der Unterschiede, die das Statut zwischen einerseits den Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 und anderseits den Beamten der Besoldungsgruppe A 3 macht, erschien es zweckmäßig, zugunsten der Beamten der Besoldungsgruppe A 3 bestimmte Verfahrensgarantien vorzusehen, die den in Artikel 41 des Statuts festgelegten Garantien analog sind, und insbesondere die Anhörung des Paritätischen Ausschusses. Außerdem ist vorgesehen, daß der Beamte dieser Besoldungsgruppe zwischen einer Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und einer Maßnahme der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mit den in den Absätzen 3, 4 und 5 von Artikel 41 des Statuts vorgesehenen Folgen wählen kann. Wählt der Beamte diese Maßnahme, so hat er während eines Zeitraums von zwei Jahren ein Vorrecht auf Wiederverwendung.

Artikel 7

Da der Vorschlag Sondervorschriften bezüglich des Ausscheidens aus dem Dienst vorsieht, ist es unvermeidbar, auch eine Sonderregelung für die Entschädigung der betreffenden Beamten zu schaffen. Das vorgeschlagene Entschädigungssystem geht von dem im Statut bereits vorgesehenen System aus; es erschien der Kommission jedoch unerläßlich, bestimmte Verbesserungen vorzusehen, und zwar im Hinblick auf die ganz besondere Lage, die aus der Fusion entstanden ist. Eine Verbesserung der im Statut vorgesehenen Regelungen ist auch geboten, wenn man die allgemeinen bestehenden Vorschriften oder die ad hoc-Regelungen berücksichtigt, die in letzter Zeit im Rahmen nationaler Regelungen getroffen worden sind. Die vorgeschlagenen Vorschriften umfassen insbesondere folgende Merkmale:

— der über 60 Jahre alte Beamte kann ebenfalls die Vergütung bis zum Alter von 65 Jahren höchstens beanspruchen;

— die Dauer der Gewährung der Vergütung, die zunächst der Höhe der letzten Dienstbezüge entspricht, sodann einen Prozentsatz des Grundgehaltes ausmacht, ist verlängert worden;

— auf die Vergütung wird der Berichtigungskoeffizient angewandt;

— die gesamte Zeit der Gewährung der Vergütung wird für die Berechnung der Versorgungsansprüche angerechnet;

— der Anspruch auf die von der Krankheitsfürsorge gewährten Leistungen wird während der Zeit aufrechterhalten, in der Anspruch auf die Vergütung besteht.

Artikel 8

Es wird hier vorgeschlagen, die Zahlung der Vergütung und der Versorgungsansprüche oder einer der beiden in kapitalisierter Form zuzulassen. Man darf nämlich erwarten, daß dieses Recht in einer gewissen Anzahl von Fällen die Anwendung der in Artikel 6 vorgeschlagenen Maßnahmen erleichtern wird. Im übrigen wird die einmalige Gesamtauszahlung der Vergütung oder der Versorgungsansprüche oder der beiden eine beträchtliche Vereinfachung der Verwaltungsarbeit zur Folge haben.

Artikel 9

Diese Vorschrift ist die Folge der Aufrechterhaltung der Übergangsbestimmungen des EGKS-Statuts im Rahmen des in den Artikeln 6 und 7 des Verordnungsentwurfs vorgeschlagenen Textes.